



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 26. August 2010

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Emanuel Krayner, lic. iur. Heidi Mayer Jülich, und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, stellte mit Schreiben vom 14. Januar 2009 ein Gesuch um Erlass seiner ausstehenden kantonalen Steuern in Höhe von CHF 6'901.00. Mit Schreiben vom 19. Januar 2009 ersuchte die Steuerverwaltung den Rekurrenten um nähere Angaben sowie Unterlagen zum aktuellen monatlichen Einkommen, zu festen monatlichen Verpflichtungen und zu Schulden und/oder Vermögen. In der Folge reichte der Rekurrent diverse Unterlagen ein.

Mit Entscheid vom 11. Mai 2009 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Auf Grund der vom Rekurrenten gemachten Budgetangaben seien monatliche Ratenzahlungen zumutbar.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 29. Mai 2009 Einsprache mit dem Antrag, es seien ihm die Steuern zu erlassen.

Mit Einspracheentscheid vom 28. August 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Berechnung des Existenzminimums habe folgendes ergeben:

Einkommen:

Lohn (ohne 13.)	6'019.00
-----------------	-----------------

Auslagen:

Grundbedarf	1'200.00
-------------	----------

Miete inkl. NK	1'000.00
----------------	----------

Krankenkasse	255.00
--------------	--------

Fahrkosten	67.00
------------	-------

Alimente	1'950.00
----------	----------

Auswärtige Verpflegung	125.00
------------------------	--------

Kinder: Besuch, Ferien etc.	180.00
-----------------------------	--------

Total	4'777.00
--------------	-----------------

Differenz (Budgetüberschuss)	1'342.00
-------------------------------------	-----------------

Der Budgetüberschuss von CHF 1'342.00 reiche aus, um die ausstehenden Steuern von CHF 6'901.00 in Raten abzuzahlen.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 22. August 2009. Der Rekurrent beantragt, ihm die kantonalen Steuern pro 2007 zu erlassen.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 16. November 2009 auf Abweisung des Rekurses. Zudem sei der Grundbedarf mit CHF 1'200.00 zu hoch veranschlagt worden und müsse gemäss den Richtlinien zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums für eine allein stehende Person auf CHF 1'100.00 reduziert werden.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. August 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. September 2009 (Datum des Eingangs) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. August 2009 aufzuheben und ihm die kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von CHF 6'901.00 zu erlassen.
 - b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung zu Recht keinen Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 gewährt hat.
3.
 - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

b) aa) Nach § 146 Abs. 1 StV können Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten Gegenstand eines Erlassgesuches sein. Diese müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Ein Erlass kann stets nur erfolgen, wenn die Veranlagung abgeschlossen ist und eine rechtskräftig festgesetzte Steuer vorliegt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass nur dann die Höhe der zu erlassenden Steuern feststehen kann. Der Steuererlass gehört nicht zur Steuerveranlagung, sondern zum Steuerbezug. Eine weitere Voraussetzung besteht grundsätzlich darin, dass die Steuer noch überhaupt nicht oder dann nur unter Vorbehalt bezahlt worden ist. Weitere objektive Voraussetzungen bestehen nicht (vgl. hierzu: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2. Auflage, 2008 Basel, Art. 167 N 12 und 13).

c) aa) Gemäss § 146 Abs. 2 StV liegt eine Notlage vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist eine Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und deren Familie aufkommen muss.

bb) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgaben zu rechtfertigen vermögen. Es sind dies das Vorliegen einer Notlage und die grosse Härte (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmungen objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jedem Steuerpflichtigen anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.5). Eine Legaldefinition der Notlage enthält § 146 Abs.2 StV, wonach eine solche vorliegt, „wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht“.

cc) Als zweite dieser subjektiven Voraussetzungen muss die erwähnte Notlage zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen. Diese beiden Voraussetzungen sind zwar einzeln aufgeführt, lassen sich aber nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum

DBG, 2. Auflage Zürich 2009, Art. 167 N 30). Eine grosse Härte bzw. ein Missverhältnis zwischen dem geschuldeten Betrag und der finanziellen Leistungsfähigkeit ist bei natürlichen Personen insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich dabei aufgrund der konkreten Einzelfallsituation im Zeitpunkt des Entscheids, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, die Aussichten für die Zukunft sowie die allfällige Freiwilligkeit der Einkommens- und Vermögensminderungen zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2. Auflage, 2008 Basel, Art. 167 N 18 ff.). Unter dem Aspekt der grossen Härte werden insbesondere die Ursachen, die zu einer Notlage geführt haben, einer Prüfung unterzogen. Ein Selbstverschulden des Gesuchstellers an der Notlage schliesst den Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich der Gesuchsteller freiwillig seiner Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage Zürich 2009, Art. 167 N 32).

d) aa) Laut § 146 Abs. 3 StV kann von einem vollständigen oder teilweisen Erlass insbesondere abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde oder wenn sich die steuerpflichtige Person absichtlich oder grobfährlässig ausserstande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen.

bb) Gemäss 147 Abs.1 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Nach § 147 Abs. 2 StV ist im Gesuch die Notlage darzulegen, der zufolge die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde.

cc) Nach § 148 Abs. 1 StV berücksichtigt die Steuerverwaltung bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person. Massgebend sind dabei in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, daneben

auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft.

e) § 201 StG ist dem Wortlaut nach eine „Kann-Vorschrift“. Das Recht auf Existenzsicherung (vgl. Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999) gibt dem Steuerschuldner deshalb keinen Anspruch darauf, dass bei Unterschreitung des Existenzminimums keine Steuern zu bezahlen wären (vgl. BGE 122 I 373). Es besteht somit kein rechtlich geschützter Anspruch auf Steuererlass (vgl. hierzu: BGr, 27.6. 2008, 2D_63/2008; BGr 6.1.2009, 2D_143/2008; BGr, 9.4.2009, 2D_24/2009; BGr, 13.8.2009, 2D_49/2009). Anders wäre es, wenn die Formulierung „werden...erlassen“ lauten würde. Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid somit ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage Zürich 2009, Art. 167 N 4). Ein Steuerpflichtiger ist nur dann in rechtlich geschützten Interessen betroffen, wenn ihm das kantonale Recht einen Rechtsanspruch auf Steuererlass einräumt (vgl. BGE 122 I 373, Erw. 1.a)).

4. a) Mit Rekurerhebung moniert der Rekurrent, dass sein Monateinkommen CHF 6'019 betrage, wovon CHF 2'450.00 für Alimente aufzuwenden seien. Der Rekurrent reichte die Aufstellung seiner Lebenshaltungskosten 2007 (von total CHF 49'832.25) ein. Nach den Auslagen für Lebensunterhalt, Essen, Coiffeur, Schwimmbad-, Zirkus- und Zoobesuche mit seinen drei Kindern, Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke sowie diverse Auslagen für Freizeitbeschäftigungen (Sport, Schiessen, Turnen) reiche sein restliches Geld lediglich knapp. Auch Ferien mit den Kindern lägen nicht im Bereiche des Möglichen. Sein 12-jähriges Fahrzeug besitze er nur wegen der Kinder.

b) Hinsichtlich der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums gilt es zum von der Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung beantragten Grundbedarf in Höhe von CHF 1'100.00 zu bemerken, dass mit Beschluss der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt vom 16. Oktober 2009 eine neue Weisung betreffend Berechnung des Existenzminimums mit Wirkung per 1. Januar 2010 erlassen wurde (BJM 1/2010). Der Weisung ist unter anderem ein neu festgesetzter monatlicher Grundbedarf für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. für eine alleinstehende Person in Höhe von CHF 1'200.00 zu entnehmen. Demnach kann dem Rekurrenten ein monatlicher Grundbedarf von

CHF 1'200.00 zugestanden werden. Die Alimentenzahlungen betragen, entgegen dem vom Rekurrenten angegebenen Betrag von CHF 2'450.00, gemäss den im Rekursverfahren eingereichten Zahlungsaufträgen der Post monatlich CHF 1'950.00. Diesen Umstand bestätigt der Rekurrent in seinem Schreiben vom 24. Oktober 2009 dahingehend, dass er ausführt, bis Mai 2008 Alimente in Höhe von CHF 2'450.00 geleistet zu haben und danach von CHF 1'950.00. Weiter fallen nicht unter existenzielle Lebenshaltungskosten gem. § 146 Abs. 2 StV verschiedene vom Rekurrenten geltend gemachte Aufwendungen wie Euro Card-Gebühr Credit Suisse, Swisscom Fixnet, MFK Kantonspolizei, Autoprämien Allianzversicherung, Autosteuer, Feuerwehr- und Vereinsmitgliedschaftsgebühren, Swisscom Mobile, TCS Schutzbrief 2007, Beitrag B-Verein sowie C-Verein (Chur), Aufwendungen für Neujahrsglückwünsche und Treibstoffauslagen. Da unter den gegebenen Umständen der Lebensaufwand – so weit wie möglich – bescheiden sein muss, können auch die vom Rekurrenten geltend gemachten Aufwendungen für Schwimmbad-, Zirkus- und Zoobesuche, Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke sowie die Auslagen für die Freizeitbeschäftigungen nicht als notwendige Lebensunterhaltskosten qualifiziert werden und folglich auch keine Berücksichtigung in der Budgetberechnung finden. Demnach stellt sich die Budgetberechnung der Steuerrekurskommission gemäss den zur Verfügung stehenden Unterlagen im Einzelnen wie folgt dar:

Einkommen:

Lohn (Abrechnungen Aug. und Sept 2009)	5'819.70
--	-----------------

Auslagen:

Grundbedarf	1'200.00
Miete inkl. NK	1'000.00
Krankenkasse	254.90
Fahrkosten	70.00
Unterhalts-/Unterstützungsbeiträge	1'950.00
Auslagen (Arzt, Arznei, Wartung etc.)	125.00
Total	4'599.90

Differenz (Budgetüberschuss)	1'219.80
-------------------------------------	-----------------

Bei einem ermittelten Überschuss von CHF 1'219.90 verbleibt ein angemessener Betrag, der es erlaubt, die noch ausstehenden kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von CHF 6'901.00 in absehbarer Zeit ratenweise abzuführen. Demnach kann vorliegend bei der Abstellung auf die Berechnung des betriebsrechtlichen Exis-

tenzminimums nicht von einer Notlage im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden, und der offene Steuerbetrag von CHF 6'901.00 steht nicht in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Rekurrenten. Die Steuerschulden können in absehbarer Zeit vollumfänglich beglichen werden, weswegen die Bezahlung der Steuerschulden keine grosse Härte darstellt. Da es in casu somit an einer Notlage und einer grossen Härte fehlt, erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegend zu beurteilende Sachverhalt aufgrund der Budgetberechnung und dem daraus resultierenden Überschuss von CHF 1'219.80 keine Notlage vorliegt, weswegen die ratenweise Bezahlung der Steuern keine grosse Härte darstellt. Demnach ist der Rekurs abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 150.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 150.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.